

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1097/2023/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2023
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	11.12.2023	öffentlich

### **Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr; hier: Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung 2024**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heist hat für die Wehr und für die Jugendfeuerwehr jeweils einen Einnahme- und Ausgabeplan vorgelegt. Die Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Einnahme- und Ausgabeplanungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Wehr und für die Jugendfeuerwehr zuzustimmen.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Heist für Wehr und Jugendfeuerwehr für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen.

---

Neumann  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

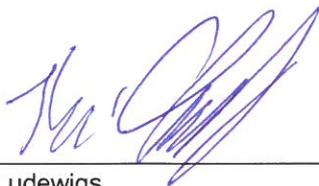
Einnahme- und Ausgabeplanung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Heist

**Sondervermögen Kameradschaftskasse  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist  
Einnahmen- und Ausgaben**

<b>Ausgaben</b>	<b>Währung: Euro</b>	
4200-Feuerwehrball	-1.500,00	
4210-Jahreshauptversammlung	-2.000,00	
4211-Kameradschaftsabend	-4.500,00	
4212-Grillabend	-1.600,00	
4216- Sommerveranstaltung	-6.000,00	
4220-Präsente	-500,00	
4250-Internetgebühren	-100,00	
4270-Einsatzgetränke	-300,00	
4280-Fussball	-100,00	
4290-Jugendfeuerwehr	-200,00	
4291-Anschaffungen	-1.000,00	
4292-Dienstabende Extras	-850,00	
4292-Wachenverzehr	-3.000,00	
4294-Mitgliedschaft DJH	-30,00	
4300-Bankspesen	-100,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-200,00	
4310-Erhaltungen / Reparaturen	-300,00	
4360-Betriebsmittel/Kleinteile	-200,00	
<b>Ausgaben gesamt</b>		<b>-22.480,00</b>

**Erlöse / Einnahmen**

8010-Erlöse Beitrag	8.700,00	
8030-Erlöse Spende	3.100,00	
8032-Erlöse Zuschuss Amtskasse	500,00	
8040-Erlöse Feuerwehrball	1.500,00	
8041-Erlöse Fire & Friends	5.500,00	
8042-Erlöse Sommerveranstaltung	3.000,00	
8080-Erlöse Hydrantenpflege	180,00	
<b>Erlöse gesamt</b>		<b>22.480,00</b>

**Überschuss / Unterdeckung****0,00**


Kai Ludewigs  
Wehrführung



Ulrich Kühl  
Kassenwart

Datum: 12.10.2023



**Sondervermögen Kameradschaftskasse  
der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Heist  
Einnahmen- und Ausgaben**

Währung: Euro

**Ausgaben**

4200-Pfingstzeltlager	-500,00	
4212-Kameradschaftspflege Ausflüge, grillen	-500,00	
4216-JGrL Lehrgang	-50,00	
4217-Lehrgang Jugendwarte	-100,00	
4218-Weihnachtsfeier	-800,00	
4219-Kreisjugendfeuerwehrtag	-200,00	
4220-Präsente	-150,00	
4278-Ausbilderkosten	-500,00	
4290-JUBI-Geld	-40,00	
4291-Anschaffungen	-300,00	
4292-Abo Zeitschrift Lauffeuer	-40,00	
4300-Bankspesen	-50,00	
4301-Bürobedarf / Porto	-20,00	
<b>Ausgaben gesamt</b>		<b>-3.250,00</b>

**Erlöse / Einnahmen**

8010-Erlöse Zuschüsse Kreis + Amt	600,00	
8030-Erlöse Spende	2.650,00	
8040-Erlöse Sparkassen Fonds	0,00	
8089-Erlöse Zinsen	0,00	
<b>Erlöse gesamt</b>		<b>3.250,00</b>

**Überschuss / Unterdeckung**

**0,00**



Kay Lohse  
Jugendwart



Kai Ludewigs  
Wehrführer



Ulrich Kühl  
Kassenwart

Datum: 12.10.2023



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1092/2023/HE/BV

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 27.10.2023
Bearbeiter: Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	11.12.2023	öffentlich

**Schleswig-Holstein Netz AG:  
Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft  
(Schleswig-Holstein Netz GmbH)**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde hält eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz). Auf den Informationsveranstaltungen im September/Oktober 2023 wurde den Kommunen ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Energiewende vorgestellt. Dies beinhaltet auch die Gründung der neuen „Schleswig-Holstein Netz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der SH Netz zum 01.07.2024.

Vor dem Hintergrund des steigenden Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Energiewende sowie der veränderten Zinsvorgaben der Bundesnetzagentur und der sich dadurch perspektivisch reduzierenden Ertragskraft des Netzgeschäftes soll eine langfristige Sicherstellung einer regulatorisch angemessenen und unternehmerisch flexiblen Aufstellung der SHNG erfolgen.

Dazu wird der Netzbetrieb der dazugehörigen Netze sowie die Mitarbeitenden in diese 100%ige Tochtergesellschaft ausgegliedert bzw. gehen dorthin über. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt. Das Ergebnis der neuen Tochtergesellschaft soll mittels eines Ergebnisabführungsvertrages an die SH Netz abgeführt werden.

Die Stellung der kommunalen Anteilseigner der SH Netz wird durch die Ausgliederung nicht beeinträchtigt. Die vier kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat der SH Netz sollen zukünftig auch einen Sitz im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft erhalten. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen SH Netz und HanseWerk wird von der Ausgliederung ebenfalls nicht beeinflusst. Es entsteht keine Nachschusspflicht für die Anteilseigner.

Die wirtschaftlichen Vorteile aus dieser Maßnahme übersteigen die administrativen Belastungen (z.B. ein zusätzlicher Jahresabschluss) erheblich.

Das Modell ist ein für Infrastrukturbetreiber übliches und anerkanntes Modell und wird auch bei anderen auch kommunalen Energienetzbetreibern angewendet.

Die Umsetzung bedarf der Zustimmung auf der Hauptversammlung der SH Netz AG am 10.04.2024.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund der kommunalen Beteiligungsquote von über 25 % sind gemäß Landeskommunalaufsicht in allen Aktionärskommunen Beschlüsse zur Gründung der „SH Netz GmbH“ erforderlich.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist in diesen Gemeinden bereits im November/Dezember ein Grundsatzbeschluss über „die Zustimmung zur Neugründung der Schleswig-Holstein Netz GmbH“ zu fassen. Diese Beschlussfassung ist anschließend über die Kommunalaufsichten anzuzeigen.

In einem zweiten Schritt ist voraussichtlich im Februar/März die Zustimmung nochmals per Beschluss zu bestätigen. Diese Zustimmungen der Gemeinden sind erforderlich, um die formalen Voraussetzungen für den Beschluss auf der Hauptversammlung der SH Netz AG zu ermöglichen.

Wesentlicher Hintergrund für die Gründung einer Netztochter ist, dass angesichts der deutlich steigenden Investitionen in den Netzausbau die erforderliche Finanzierung als Netzbetreiber ohne zusätzliche Eigenkapitalmaßnahmen der Aktionäre sichergestellt werden kann.

Aus Sicht der Aktionäre der Schleswig-Holstein Netz AG sind keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da die Kapitalgarantien für bestehende Anteile unverändert bleiben. Per Gesellschafts- bzw. Gewinnabführungsvertrag zwischen der SH Netz AG sowie der zukünftigen Netztochter werden die Rechte der Anteilseigner entsprechend gesichert.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Neugründung der Schleswig-Holstein Netz GmbH mittels Ausgliederung aus der Schleswig-Holstein Netz AG wird zugestimmt.

---

Neumann





## Gemeinde Heist

### Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1085/2023/HE/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.10.2023
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2023	öffentlich

### Information über die Einführung einer Ausgleichsrücklage

#### Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 tritt eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnissrücklage. Die Ergebnissrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnissrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Beflügelt wurde die Diskussion um die Einführung der Ausgleichsrücklage durch die Situation der Kreise. Sie waren verpflichtet ausgeglichene Haushalte zu planen und haben auf Grundlage der Planung die Kreisumlagesätze festgelegt. Wegen unterschiedlicher Planungsgrundsätze fallen die Jahresabschlüsse in der Regel positiver aus als die Haushaltsplanung. Mit dem Jahresabschluss konnten die Kreise überwiegend Überschüsse feststellen, die der Ergebnissrücklage zugeführt wurden. Das Eigenkapital der Kreise ist stetig angewachsen. Den kreisangehörigen Gemeinden wurden die Finanzmittel in unnötigem Umfang entzogen.

Zur weiteren Information ist dieser Vorlage eine Präsentation (**Anlage**) beigelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen

Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Vermeidung von weiteren Anstiegen des Eigenkapitals bei den Kreisen ist die Änderung zu begrüßen. Wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik bei den Gemeinden war das Ziel generationengerecht zu wirtschaften. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs nur bei temporären Defiziten genutzt werden. In einer langfristigen Betrachtung sollte das Eigenkapital stabil bleiben oder unter Berücksichtigung von Teuerungsraten sogar leicht ansteigen. Für die Gemeinde handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, der im Anhang der Bilanz und im Lagebericht des Jahresabschlusses zu erläutern ist.

Eine Beschlussfassung zur Ausgleichsrücklage kann erst nach dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Diese Informationen dienen der Aufklärung über die Gesetzesänderung zum 01.01.2024. Die Beschlussfassung wird zu einem späteren Zeitpunkt initiiert.

---

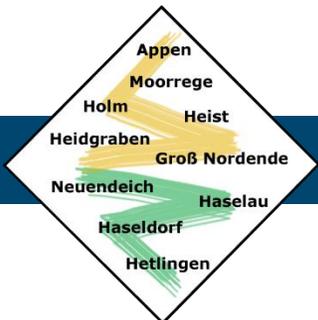
Neumann  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Präsentation zur Ausgleichsrücklage

# Ausgleichsrücklage

Information für das Haushaltsjahr 2024



Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen

# Rechtlicher Rahmen

Änderung der GemHVO zum 01.01.2024 Schleswig-Holstein:

- Veränderung der Aufteilung der Rücklagen § 25 Abs. 1 GemHVO von „Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ergebn isrücklage“ in „**Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ausgleichsrücklage**“.
- Hierfür ist gem. § 60 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Haushaltes 2024 ein Beschluss über die Verteilung von Allgemeiner Rücklage zu Ausgleichsrücklage zu treffen
- Ein Haushalt ist gem. § 26 Abs. 1 GemHVO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dies wurde nun um den Zusatz „**Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).**“ ergänzt.

# Bilanzdarstellung Rücklagen im Vergleich

## Bis 2023

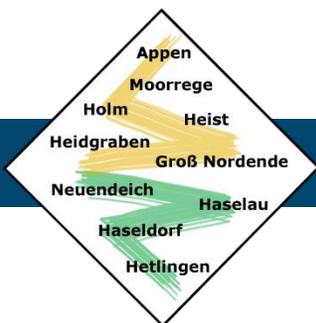
### PASSIVA

1. Eigenkapital
  - 1.1. Allgemeine Rücklage
  - 1.2. Sonderrücklage
  - 1.3. Ergebn isrücklage**
  - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
  - 1.5. Jahresüberschuss /  
Jahresfehlbetrag

## Ab 2024

### PASSIVA

1. Eigenkapital
  - 1.1. Allgemeine Rücklage
  - 1.2. Sonderrücklage
  - 1.3. Ausgleichsrücklage**
  - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
  - 1.5. Jahresüberschuss /  
Jahresfehlbetrag



# HH-Ausgleich im Vergleich

## Bis 2023

Gesamtbetrag der Erträge  $\geq$   
Gesamtbetrag der Aufwendungen

## Ab 2024

### ZIEL:

Gesamtbetrag der Erträge  $\geq$   
Gesamtbetrag der Aufwendungen

### Möglich:

Gesamtbetrag der Erträge  $<$   
**Gesamtbetrag der Aufwendungen**

### Dann:

Gesamtbetrag der Erträge +  
Entnahme Ausgleichsrücklage =  
Gesamtbetrag der Aufwendungen

### Beispiel

#### ZIEL:

100 GE  $\geq$  95 GE

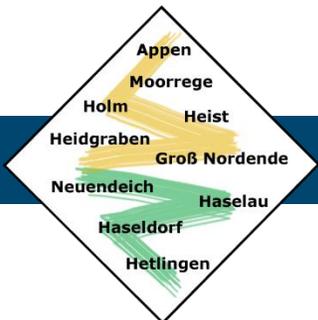
#### Möglich:

100 GE  $<$  110  
GE

#### Dann:

100 GE + 10 GE  
= 110 GE

GE = Geldeinheiten

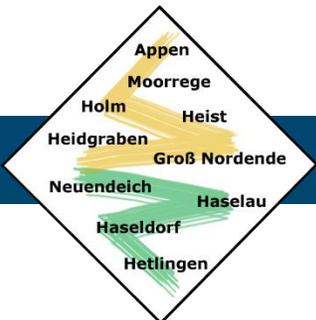


Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen

# Bedingungen für die Inanspruchnahme

- Allgemeine Rücklage muss einen Bestand in **Höhe von mind. 20 Prozent der Bilanzsumme** des Jahresabschlusses des Mandanten aufweisen - § 25 Abs. 3 GemHVO (bei Einführung Übergangsregelung mind. 15 Prozent)
- Im Rahmen der HH-Planung wird ein **positiver Finanzmittelbestand** zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen - § 26 Abs. 3 GemHVO
- Bilanziell ist **kein Bestand an Kassenkrediten** zum kassenmäßigen Jahresabschluss (Jahreswechsel) vorhanden bzw. dieser wird innerhalb von vier Wochen vollständig abgedeckt - § 26 Abs. 3 GemHVO; im Falle der Einheitskasse darf **keine Verbindlichkeit ggü. der Amtskasse** ausgewiesen sein



# Rücklagen im Vergleich

## Bis 2023

### **Ergebnisrücklage:**

- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

### **Allgemeine Rücklage:**

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ergebnisrücklage vorhanden

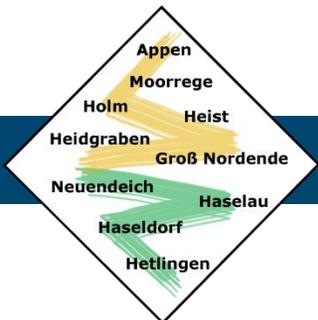
## Ab 2024

### **Ausgleichsrücklage:**

- Nutzung im Zuge des fiktiven HH-Ausgleiches in der HH-Planung
- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

### **Allgemeine Rücklage:**

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ausgleichsrücklage vorhanden



# Rücklagen im Vergleich

## Bis 2023

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Ergebnisrücklage mind. 10 % aber max. 33 % der Allgemeinen Rücklage

Unter weiteren Voraussetzungen auch höhere Ergebnisrücklage möglich.

Richtwert Allgemeine Rücklage bei 30 %

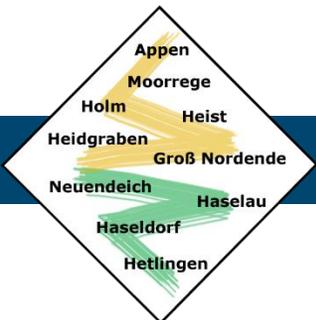
## Ab 2024

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage grundsätzlich **mind. 20 %** der Bilanzsumme aufweisen



jährlich wiederkehrend muss die Allgemeine Rücklage mind. 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen



# Rücklagen im Vergleich - Zahlenbeispiel

## Bis 2023

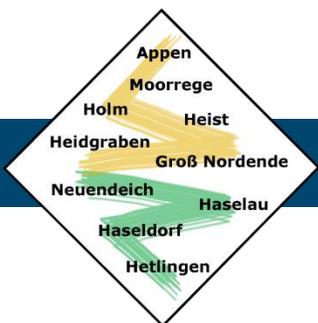
Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	30	30%
Ergebnisrücklage	3	10%
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

## Ab 2024

Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	20	20%
Ausgleichsrücklage	3	15%*
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

- von der Bilanzsumme
- von der Allgemeinen Rücklage

\* Dieser Prozentsatz einmalig zur Einführung, danach freie Verteilung nach Beschluss der Gremien möglich (Verhältniswert Ausgleichsrücklage zu Allgemeiner Rücklage in Folgejahren unerheblich)



# Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

## Planwerte:

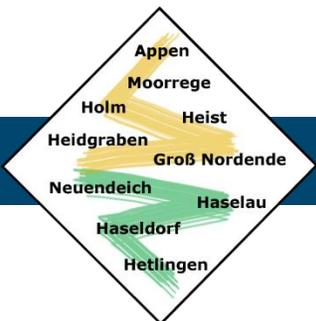
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

## Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

**Fiktiver Haushaltsausgleich**



# Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

## Planwerte:

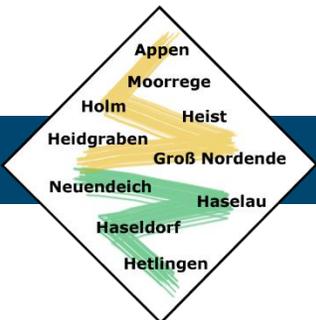
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

## Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme **x**
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

Bilanz		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	19	19 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich



# Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

## Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

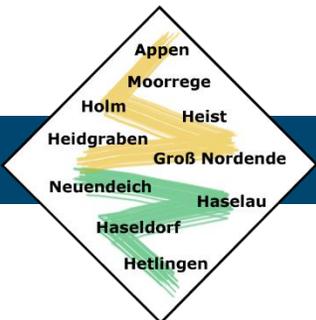
## Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✗
- Kein Kassenkredit ?

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

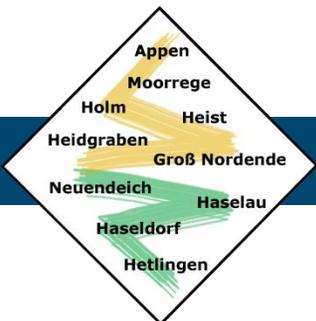
	<i>Finanzplan</i>		
	Ansatz Vorjahr	Ansatz HH-Jahr	Ansatz 1. Folgejahr
Finanzmittelbestand	15	- 25	- 15

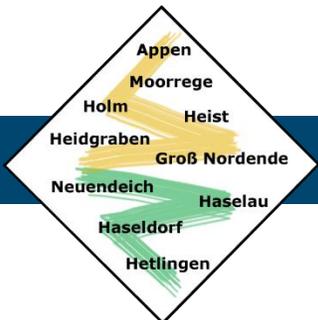
Fiktiver Haushaltsausgleich



# Was gibt es weiterhin zu beachten?

- Eine generationengerechte und dauernde Leistungsfähigkeit ist über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erwirken. Die Ergebnisplanung sollte hierbei stets ausgeglichen sein. **Daher sollte auf den fiktiven Haushaltsausgleich möglichst verzichtet werden um einen realen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungsmaßnahmen zu erwirken.**
- Die Ausgleichsrücklage dient nur zur **kurzzeitigen Überbrückung von Defiziten**, um eine Genehmigungsfreiheit für notwendige Investitionskredite zu erwirken.





Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen